

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und fünf und zwanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 18. April 1834.

Vortrag des Berichts über die Vereinigungsvorschläge der 1. Deputationen beider Kammern hinsichtlich des Gesetzesentwurfs über die Zusammenlegung der Grundstücke. — Vortrag der Differenzen bei dem Gesetze über die Steuererlasse bei Wetter Schäden an Weinbergen. — Berathung über den Bericht der 1. Deputation, die Ergebnisse der über den Gesetzesentwurf wegen der künftigen Einrichtung der erbländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt in der 1. Kammer gepflogenen Berathungen betreffend.

Der Präsident eröffnet gegen 10 Uhr die Sitzung, in welcher 61 Mitglieder gegenwärtig; das Protocoll der letztvorgehenden wird verlesen, berichtet, genehmigt und durch die Abgg. v. Arnim und Graichen mit unterzeichnet.

Auf der Registrande war neu eingegangen:

1) Der Abg. Mosig bittet unterm 17. April 1834 um Urlaub vom 28. d. M. bis 15. Mai 1834; wird bewilligt, 2) Der Abg. Hottewitsch bittet unterm 16. April 1834 um anderweite Verlängerung seinesurlaubes bis mit dem 26. d. M. 1834; wird bewilligt. 3) Bericht der 2. Deputation über das höchste Decret vom 1. Februar 1834, die Kassenbillets betreffend; in geheimer Sitzung zu verhandeln. 4) Der Abg. Tenner bittet um Urlaub vom 21. April bis 3. März d. J.; wird bewilligt.

Auf der heutigen Tagesordnung stand zuerst der Bericht über die Vereinigungsvorschläge der 1. Deputationen beider Kammern hinsichtlich des Gesetzesentwurfs über die Zusammenlegung der Grundstücke. —

Abg. Schäffer besteigt die Rednerbühne und trägt dieses Referat bloß mündlich vor. Nach diesem Vortrage bestanden die hierbei obwaltenden Differenzen in Folgenden:

1) Während die 2. Kammer den §. 2. des Gesetzesentwurfs unverändert angenommen habe, hätte die 1. Kammer bei eben diesem §. in Beziehung auf die lit. a. enthaltene Disposition eine im Wesentlichen dahin gehende Veränderung beschlossen: daß die §. 2. unter a. vorausgesetzte Mehrheit bei einem Zusammenlegungsplane, in welchen nur solche Grundstücke gezogen werden sollen, die bei einer entweder noch in der Verhandlung begriffenen, oder nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832, jedoch vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes bereits zu Stande gekommenen Aufhebung von Dienstbarkeiten oder Gemeintheilung theilhaftig sind, dann vorhanden sein soll, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen sich für die beantragte Zusammenlegung erklärt. Dieser Veränderung, die in dem von der 1. Kammer angenommenen mit 2. b. bezeichneter Zusatz §. enthalten, sei nun die 2. Kammer später, jedoch mit der Beschränkung, beigetreten, daß diese §. 2. b. enthaltene Disposition auf solche Grundstücke, die bei einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832, jedoch noch vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes be-

reits zu Stande gekommenen Aufhebung von Dienstbarkeiten, oder Gemeintheilung theilhaftig sind, keine Anwendung wider das Gesetz, also keine einwirkende Kraft haben solle. Es wäre daher von der 2. Kammer der Wegfall der Worte aus §. 2. b. „entweder noch“ nur „oder nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832, jedoch vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes bereits zu Stande gekommenen.“ beantragt worden. Der Wegfall dieser Worte sei nun von der 1. Kammer in öffentlicher Sitzung am 12. April 1834 einstimmig genehmigt und dadurch diese Differenz völlig beseitigt worden.

2) Eine zweite Differenz habe sich bei der von der 1. Kammer beschlossenen Fassung des 7. §. gezeigt, indem allem Ansehen nach in Folge eines Schreibefehlers hier nach den Worten; „mit Anträgen“ die Worte: „in Beziehung“ ausgelassen worden seien. Die 2. Kammer habe die Wiederherstellung dieser Worte gewünscht und die 1. Kammer habe sich mit diesem Wunsche einstimmig einverstanden erklärt, wodurch auch diese Differenz vollkommen Erledigung erhalten habe.

3) Dem von der 2. Kammer bei §. 7. beschlossenen in die Schrift aufzunehmenden Antrag, nach welchem jeder Antrag auf Zusammenlegung in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden solle, habe die 1. Kammer die Worte: „nach Ermessen des Commissars“ beigefügt. Die 2. Kammer habe aber solche nicht genehmigt. Beim Zusammentritt der Deputationen habe man sich nun zu dem Vorschlage vereinigt, statt des von der 1. Kammer gewünschten Zusatzes die Worte beizufügen: „nach pflichtmäßiger Erwägung des Commissairs.“ Dieser Vorschlag sei von der 1. Kammer einstimmig genehmigt worden, nur werde es darauf ankommen, ob auch die 2. Kammer ihn genehmige.

Der Präsident stellte nun die Frage, ob die Kammer mit dem obenerwähnten Vorschlage einverstanden? und es erfolgte auf solche einstimmig bejahende Beantwortung.

Referent bemerkte ferner, daß 4) die 1. Kammer hinsichtlich der von ihr bei §. 17. gewünschten, von der 2. Kammer aber nicht genehmigten Entfernung der Worte: „nur mit besonderer Schwierigkeit oder“ sich ganz den Ansichten der 2. Kammer angeschlossen habe und so auch diese Differenz vollkommen beseitigt sei. Endlich sei

5) Der von der 2. Kammer unter 24. b. eingeschobene Zusatzparagraph, der bei der 1. Kammer keine Annahme fand, in der von der 2. Kammer bei einer anderweiten Berathung über diesen Gegenstand veränderten, den Ansichten der 1. Kammer näher gebrachten Fassung, nach welcher dieser Zusatzparagraph nunmehr folgendergestalt lautet: „Kommen bei einer Zusammen-